
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteiler: Allgemein
25. November 2016

Original: Englisch

Hinweis: Dies ist eine vom
BMAS erstellte und von
der Monitoring-Stelle UN-
Behindertenrechtskon-
vention geprüfte nicht
amtliche Übersetzung.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen

1. Der vorliegende Entwurf wurde vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 47 seiner Geschäftsordnung, wonach der Ausschuss auf der Grundlage der verschiedenen Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens Allgemeine Bemerkungen erarbeiten darf, um die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten zu unterstützen, sowie gemäß Abs. 54 bis 57 seiner Arbeitsverfahren erstellt.

2. Es gibt eindeutige Nachweise, die belegen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den meisten Lebensbereichen mit Barrieren konfrontiert sind. Diese Barrieren schaffen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen Situationen, in denen sie mit Mehrfachdiskriminierungen und mehrdimensionalen (intersektionalen) Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, insbesondere im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, zu wirtschaftlichen Chancen, zu sozialen Beziehungen und zur Justiz sowie im Hinblick auf gleiche Anerkennung vor dem Recht¹, die Befähigung zur politischen Partizipation und die Befähigung, in vielen Fragen wie zum Beispiel in Bezug auf Gesundheitsversorgung, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und die Frage, wo und mit wem sie zusammenleben möchten, Kontrolle über das eigene Leben auszuüben.

I. Einleitung

3. Die internationalen und nationalen Gesetze und politischen Konzepte in Bezug auf Behinderung haben historisch Aspekte im Zusammenhang mit Frauen und

¹ Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Weltbank, World Report on Disability [Weltbericht Behinderung] (Genf, 2011).



Mädchen mit Behinderungen vernachlässigt. Gesetze und politische Konzepte für Frauen haben ihrerseits Behinderung traditionell ignoriert. Diese Unsichtbarkeit hat die Situation von mehrfachen und mehrdimensionalen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen weiterbestehen lassen².

Frauen mit Behinderungen werden oft aufgrund ihres Geschlechts und/oder ihrer Behinderung und auch aufgrund anderer Merkmale diskriminiert.

4. In dieser Allgemeinen Bemerkung werden die folgenden Begriffe verwendet:
 - a. „Frauen mit Behinderungen“ bezieht sich auf alle erwachsenen Frauen, Mädchen und Heranwachsende.
 - b. „Geschlecht und Geschlechterrolle“: Geschlecht bezieht sich auf biologische Unterschiede (Sex) und die Geschlechterrolle (Gender) verweist auf die Merkmale, die eine Gesellschaft oder Kultur als maskulin oder feminin definiert.
 - c. „Mehrfachdiskriminierung“ bezieht sich auf eine Situation, in der eine Person aus zwei oder mehreren Gründen Diskriminierung erlebt, so dass diese verstärkt oder verschärft wird³. „Mehrdimensionale (intersektionale) Diskriminierung“ bezieht sich auf eine Situation, in der mehrere Gründe vorhanden sind und gleichzeitig so ineinandergreifen, dass sie untrennbar sind⁴. Diskriminiert wird unter anderem aufgrund von Alter, Behinderung, ethnischer, indigener, nationaler oder sozialer Herkunft, geschlechtlicher Identität, politischen oder anderen Überzeugungen, aus rassistischen Gründen, aufgrund von Flüchtlings-, Migranten- oder Asylsuchendenstatus, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung.

5. Bei Frauen mit Behinderungen handelt es sich nicht um eine homogene Gruppe. Dazu zählen: Frauen indigener Herkunft, Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen, Asylsuchende und Binnenflüchtlinge, Frauen in Haft oder Institutionen (Krankenhäusern, Heimen, Jugendarrest- oder Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen), in Armut lebende Frauen, Frauen unterschiedlicher ethnischer oder religiöser Herkunft oder Rassenzuschreibung, Frauen mit Mehrfachbehinderungen und hohem Unterstützungsbedarf, Frauen mit Albinismus sowie lesbische, bi- und transsexuelle Frauen sowie intersexuelle Personen. Die Vielfalt der Frauen mit Behinderungen umfasst auch alle Formen von Beeinträchtigungen, die als physische, psychosoziale, intellektuelle oder sensorische Zustände zu verstehen sind und mit funktionellen Einschränkungen verbunden sein können, aber nicht müssen. Behinderung wird, wie in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschrieben, als die soziale Auswirkung der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und dem gesellschaftlichen und materiellen Umfeld verstanden.

² Siehe www.un.org/womenwatch/enable.

³ Siehe Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2004) zu vorübergehenden Sondermaßnahmen, Abs. 12.

⁴ Ebenda, Allgemeine Bemerkung Nr. 28 (2010) zu den Kernaufgaben der Vertragsstaaten nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Abs. 18.

6. Es hat seit den 1980ern allmähliche Veränderungen in Gesetzgebung und Politik gegeben, und die Anerkennung von Frauen mit Behinderungen ist gestiegen. Die im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau entwickelte Rechtsprechung hat Belange, die in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Angriff genommen werden müssen, und umzusetzende Empfehlungen herausgestellt. Auf politischer Ebene haben mehrere Gremien der Vereinten Nationen damit begonnen, sich mit Problemen zu befassen, denen Frauen mit Behinderungen gegenüber stehen. Diese wurden in eine Reihe von regionalen Strategien aufgenommen, die sich mit behinderungsinklusiver Entwicklung befassen.

7. Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine Reaktion auf die fehlende Anerkennung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die hart für die Aufnahme dieses Artikels in den Vertragstext gekämpft haben. Er unterstreicht den Nichtdiskriminierung fordernden Ansatz des Übereinkommens in seiner speziellen Anwendung auf Frauen und Mädchen und verlangt, dass die Vertragsstaaten sich nicht darauf beschränken, diskriminierende Handlungen zu unterlassen, sondern Maßnahmen verabschieden, die die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zum Ziel haben und Maßnahmen zu deren Befähigung fördern, indem sie als eindeutige Rechteinhaberinnen anerkannt werden, und ihnen Möglichkeiten bieten, gehört und selbst tätig zu werden, ihr Selbstbewusstsein stärken und ihre Macht und Autorität zur Entscheidungsfindung in allen ihr Leben betreffenden Bereichen verstärken. Artikel 6 sollte den Vertragsstaaten als Orientierung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen dienen, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, ausgehend von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und einer Entwicklungsperspektive.

8. Gender-Gleichstellung ist ein zentraler Aspekt der Menschenrechte. Gleichheit ist ein fundamentaler Menschenrechtsgrundsatz, der inhärent relativ und kontextspezifisch ist. Die Sicherung der Menschenrechte von Frauen erfordert zunächst ein umfassendes Verständnis der gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnisse, die den Rahmen für Rechtsvorschriften und politische Konzepte, aber auch für wirtschaftliche und gesellschaftliche Dynamiken, das Leben in der Familie und der Gemeinschaft sowie kulturelle Überzeugungen bilden. Gender-Stereotype können die Fähigkeit von Frauen begrenzen, ihre persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln, ihre berufliche Laufbahn zu verfolgen und Entscheidungen über ihr Leben und ihre Lebensplanung zu treffen. Sowohl feindliche/negative als auch anscheinend wohlmeinende Stereotype können schädlich sein. Es ist notwendig, schädliche Gender-Stereotype zu erkennen und sich mit ihnen zu befassen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Im Übereinkommen verankert ist ebenfalls eine Verpflichtung, Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, einschließlich solcher, die auf Geschlecht und Alter basieren, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

9. Artikel 6 ist eine bindende Vorschrift zu Nichtdiskriminierung und Gleichheit, die unmissverständlich die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen verbietet und Chancen- und Ergebnisgleichheit fördert. Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden mit höherer Wahrscheinlichkeit als Männer und Jungen mit Behinderungen und Frauen und Mädchen ohne Behinderungen diskriminiert.

10. Der Ausschuss stellt fest, dass Beiträge aus seiner halbtägigen allgemeinen Diskussion über Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die während seiner 9. Tagung im April 2013 stattfand, eine Reihe von Themen hervorhoben und beim Schutz ihrer Menschenrechte drei hauptsächliche Gegenstände der Besorgnis identifizierten: Gewalt, sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte sowie Diskriminierung. Außerdem bringt der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Frauen mit Behinderungen seine Besorgnis über folgende Punkte zum Ausdruck: die Verbreitung von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen⁵; die Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Behinderung und anderen Faktoren⁶, die in Gesetzgebung und politischen Konzepten nicht ausreichend behandelt werden⁷; das Recht auf Leben⁸; gleiche Anerkennung vor dem Recht⁹; die fortbestehende Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen¹⁰ einschließlich von sexueller Gewalt¹¹ und Missbrauch¹²; Zwangssterilisierung¹³; weibliche Genitalverstümmelung¹⁴; sexuelle und wirtschaftliche Ausbeutung¹⁵; Unterbringung in Einrichtungen¹⁶; fehlende oder unzureichende Partizipation von Frauen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen¹⁷ im öffentlichen und politischen Leben¹⁸; fehlende Einbeziehung einer Gender-Perspektive in behindertenpolitischen Konzepten¹⁹; fehlende Perspektive der Behindertenrechte in frauenpolitischen Konzepten²⁰; und fehlende oder unzureichende spezielle Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen²¹.

Abschnitt II: Normativer Inhalt

⁵ Siehe z.B., CRPD/C/SLV/CO/1, Abs.17; CRPD/C/UKR/CO/1, Abs. 9.

⁶ Siehe z.B., CRPD/C/AUT/CO/1, Abs. 17, CRPD/C/ECU/CO/1, Abs.16.

⁷ Siehe z.B., CRPD/C/BRA/CO/1, Abs.16; CRPD/C/EU/CO/1, Abs. 20

⁸ Siehe z.B., CRPD/C/MEX/CO/1, Abs. 34, CRPD/C/AZE/CO/1, Abs. 18.

⁹ Siehe z.B., CRPD/C/ARG/CO/1, Abs. 31.

¹⁰ Siehe z.B., CRPD/C/BEL/CO/1, Abs. 30.

¹¹ Siehe z.B., CRPD/C/AUS/CO/1, Abs.16, CRPD/C/CHN/CO/1 und Corr. 1, Abs. 57, 65 und 90.

¹² Siehe z.B., CRPD/C/SLV/CO/1, Abs.37; CRPD/C/CZE/CO/1, Abs. 34

¹³ Siehe z.B., CRPD/C/MUS/CO/1, Abs. 29; CRPD/C/NZL/CO/1, Abs. 37.

¹⁴ Siehe z.B., CRPD/C/GAB/CO/1, Abs. 40; CRPD/C/KEN/CO/1, Abs. 33.

¹⁵ Siehe z.B., CRPD/C/DOM/CO/1, Abs. 32. CRPD/C/PRY/CO/1, Abs.17.

¹⁶ Siehe z.B., CRPD/C/HRV/CO/1, Abs. 23; CRPD/C/SVK/CO/1, Abs. 55.

¹⁷ Siehe z.B., CRPD/C/QAT/CO/1, Abs. 13, CRPD/C/ECU/CO/1, Abs. 12 und 16.

¹⁸ Siehe z.B., CRPD/C/CRI/CO/1, Abs.13, CRPD/C/ECU/CO/1, Abs.16.

¹⁹ Siehe z.B., CRPD/C/SWE/CO/1, Abs.13, CRPD/C/KOR/CO/1, Abs.13.

²⁰ Siehe z.B., CRPD/C/AZE/CO/1, Abs.16, CRPD/C/ESP/CO/1, Abs. 21.

²¹ Siehe z.B., CRPD/C/DNK/CO/1, Abs. 18, CRPD/C/NZL/CO/1, Abs. 16.

11. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung ist Ausdruck einer Interpretation von Artikel 6, die von den in Artikel 3 skizzierten allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens ausgeht, das heißt Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie - einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen - sowie seiner Unabhängigkeit, die Nichtdiskriminierung, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit, Chancengleichheit, Zugänglichkeit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.

12. Bei Artikel 6 handelt es sich um einen bereichsübergreifenden Artikel, der sich auf alle anderen Artikel des Übereinkommens bezieht. Er sollte die Vertragsstaaten daran erinnern, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens aufzunehmen. Insbesondere sind positive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen gegen Mehrfachdiskriminierung geschützt werden und gleichberechtigt mit anderen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können.

Artikel 6, Absatz 1

13. Artikel 6 Absatz 1 erkennt an, dass Frauen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und fordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um den umfassenden und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen mit Behinderungen sicherzustellen. Das Übereinkommen verweist auf Mehrfachdiskriminierung in Artikel 5 Absatz 2, der nicht nur von den Vertragsstaaten verlangt, jede Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten, sondern auch Schutz gegen Diskriminierung aus anderen Gründen zu gewähren²². Die Rechtsprechung des Ausschusses enthält auch Verweise auf Maßnahmen, die sich mit mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung befassen²³.

14. Diskriminierung aufgrund von Behinderung wird vom Übereinkommen als „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung“ definiert, „die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen und Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, und kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle

²² Siehe Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Allgemeine Bemerkung Nr. 25, Abs. 12

²³ Siehe CRPD/C/MUS/CO/1, CRPD/C/BRA/CO/1, CRPD/C/CZE/CO/1, CRPD/C/DNK/CO/1, CRPD/C/AUS/CO/1, CRPD/C/SWE/CO/1, CRPD/C/DEU/CO/1, und andere.

Formen der Diskriminierung einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“ Diskriminierung gegen Frauen wird in Artikel 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau als „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung“ definiert, „die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, der Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau - ungeachtet ihres Familienstands - im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“.

15. In Artikel 2 des Übereinkommens werden „angemessene Vorkehrungen“ definiert als ‚notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können‘. Folglich müssen die Vertragsstaaten in Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz gegen Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, garantieren. Die jüngste Rechtsprechung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat auf angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen Bezug genommen²⁴. Bei der Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen handelt es sich um eine ‚*ex nunc*‘-Verpflichtung, was bedeutet, dass sie, sobald sie in einer bestimmten Situation von einer Person zwecks gleichberechtigter Wahrnehmung ihrer Rechte in einem speziellen Zusammenhang verlangt werden, durchzusetzen ist. Das Nichtbereitstellen angemessener Vorkehrungen für Frauen mit Behinderungen kann einer Diskriminierung gemäß Artikel 5 und 6 entsprechen²⁵. Ein Beispiel für angemessene Vorkehrungen könnte eine zugängliche Einrichtung am Arbeitsplatz sein, die einer Frau mit Behinderungen das Stillen ermöglicht.

16. Der Begriff intersektionale Diskriminierung erkennt an, dass Einzelpersonen Diskriminierung nicht als Mitglieder einer homogenen Gruppe erleben sondern vielmehr als Einzelpersonen mit mehrdimensionalen Ebenen der Identität, des Status und der Lebensumstände. Er bedeutet das Anerkennen erlebter Realitäten und Erfahrungen stärkerer Benachteiligung einzelner Menschen durch mehrfache und intersektionale Formen der Diskriminierung, die zielgerichtete Maßnahmen zur Erhebung aufgeschlüsselter Daten, Beratung, politischen Entscheidungsfindung, Durchsetzbarkeit von Nichtdiskriminierung und zur Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe erfordern.

²⁴ Siehe zum Beispiel, CEDAW/C/HUN/CO/7-8 und Korr. 1, Abs. 45.

²⁵ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zu Zugänglichkeit.

17. Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen kann in vielfältiger Form auftreten: (a) direkte Diskriminierung; (b) indirekte Diskriminierung; (c) Diskriminierung durch Assoziation; (d) Verweigerung angemessener Vorkehrungen; und (e) strukturelle oder systemische Diskriminierung. Unabhängig von ihrer Form verletzen die Auswirkungen der Diskriminierung die Rechte von Frauen mit Behinderungen:

- a) Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn Frauen mit Behinderungen in einer ähnlichen Situation wegen eines verbotenen Diskriminierungsmerkmals weniger günstig behandelt werden als andere Personen. Dazu zählen auch benachteiligende Handlungen oder Unterlassungen aufgrund von verbotenen Gründen, wenn keine vergleichbare ähnliche Situation vorliegt²⁶. Beispielsweise liegt direkte Diskriminierung vor, wenn die Zeugenaussagen von Frauen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen im Gerichtsverfahren aus Gründen der rechtlichen Handlungsfähigkeit verworfen und ihnen als Opfern von Gewalt damit Gerechtigkeit und wirksame Rechtsbehelfe verweigert werden;
- b) Indirekte Diskriminierung bezieht sich auf Gesetze, politische Konzepte oder Praktiken, die auf den ersten Blick neutral erscheinen, jedoch eine unverhältnismäßige negative Auswirkung²⁷ auf Frauen mit Behinderungen haben. Beispielsweise können Einrichtungen der Gesundheitsversorgung neutral erscheinen, sind aber diskriminierend, wenn sie nicht über barrierefreie Untersuchungsstühle für gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen verfügen;
- c) Diskriminierung durch Assoziation liegt vor, wenn Diskriminierung aufgrund der Assoziation mit einer Person mit einer Behinderung auftritt. Frauen in pflegerischen Funktionen erleben häufig Diskriminierung durch Assoziation. Die Mutter eines behinderten Kindes kann zum Beispiel von einem potenziellen Arbeitgeber wegen der Befürchtung diskriminiert werden, dass sie aufgrund ihres Kindes weniger engagiert oder verfügbar ist;
- d) Verweigerung angemessener Vorkehrungen ist Diskriminierung, wenn notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen (die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen) verweigert werden, obwohl sie notwendig sind, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können²⁸. Beispielsweise kann es sich um die Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung handeln, wenn eine Frau mit Behinderung in einem Gesundheitszentrum aufgrund der physischen Unzugänglichkeit des baulichen Umfeldes keine Mammografie durchführen lassen kann;
- e) Strukturelle oder systemische Diskriminierung spiegelt sich in verborgenen oder offen diskriminierenden institutionellen Verhaltensmustern, diskriminie-

²⁶ Siehe Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009) über Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, Abs. 10.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Siehe Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

renden kulturellen Traditionen und diskriminierenden sozialen Normen und/oder Regeln wider. Schädliche geschlechts- und behinderungsbezogene Stereotypisierung die zu einer derartigen Diskriminierung führen kann, ist untrennbar mit fehlenden politischen Konzepten, Rechtsvorschriften und Dienstleistungsangeboten speziell für Frauen mit Behinderungen verbunden. Beispielsweise können Frauen mit Behinderungen aufgrund von sich überschneidenden Gender- und Behinderungsstereotypen bei der Anzeige von Gewalttaten mit Barrieren wie Anzweiflung und Abweisung durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und bei Gerichten konfrontiert sein. Ebenso stehen schädliche Praktiken in engem Zusammenhang mit und verstärken sozial konstruierte Gender-Rollen und Machtverhältnisse, die negative Wahrnehmungen und diskriminierende Überzeugungen in Bezug auf Frauen mit Behinderungen widerspiegeln können, wie beispielsweise der Glaube, dass Männer mit HIV/AIDS dadurch geheilt werden können, dass sie mit behinderten Frauen Geschlechtsverkehr haben.²⁹ Mangelndes Bewusstsein, fehlende Ausbildung und politische Konzepte zur Verhinderung schädlicher Stereotypisierung von Frauen mit Behinderungen durch staatliche Beamte, seien es Lehrer, Mitarbeitende des Gesundheitswesens, Polizeibeamte, Staatsanwälte oder Richter und die breite Öffentlichkeit können häufig zu Rechtsverletzungen führen.

18. Frauen mit Behinderungen sind mehrfacher Diskriminierung nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich ausgesetzt, beispielsweise innerhalb der Familie oder in Bezug auf private Anbieter sozialer Dienste. Internationale Menschenrechtsnormen bestätigen seit langem die Verantwortung der Vertragsstaaten für Diskriminierung, die seitens privater nichtstaatlicher Akteure begangen wird.³⁰ Die Vertragsstaaten müssen gesetzliche Bestimmungen und Verfahren verabschieden, die Mehrfachdiskriminierung ausdrücklich anerkennen, um sicherzustellen, dass Beschwerden aufgrund von mehr als einem Merkmal bei der Bestimmung von Haftung und Rechtsbehelfen berücksichtigt werden.

Artikel 6 Absatz 2

19. Artikel 6 Abs. 2 befasst sich mit der Entwicklung, Förderung und dem Empowerment von Frauen. Er geht davon aus, dass die im Übereinkommen ausgewiesenen Rechte für Frauen gesichert werden können, wenn die Vertragsstaaten sich bemühen, diese Ziele mit geeigneten Mitteln und in allen Bereichen, auf die sich das Übereinkommen bezieht, zu erreichen und zu fördern.

²⁹ Siehe A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 24

³⁰ Siehe Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 18 (1999) zu Nichtdiskriminierung, Abs. 9 und Nr. 28 (2000) über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Abs. 31; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20, Abs. 11; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Bemerkung Nr. 28, Abs. 9; und Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2000) über geschlechtsbezogene Dimensionen der Rassendiskriminierung, Abs. 1 und 2.

20. Im Einklang mit dem Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen“ ergreifen, um die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und zu fördern. Diese Maßnahmen können aus gesetzgeberischen, bildungspolitischen, administrativen, kulturellen, politischen, sprachlichen oder sonstigen Maßnahmen bestehen. Maßnahmen sind geeignet, wenn sie die Grundsätze des Übereinkommens einschließlich des Ziels achten, für Frauen mit Behinderungen die im Übereinkommen niedergelegte Ausübung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Maßnahmen können zeitweilig oder langfristig sein und sie sollten Ungleichheit *de jure* und *de facto* beseitigen. Während besondere zeitweilige Maßnahmen wie Quoten notwendig sein können, um strukturelle und systemische Mehrfachdiskriminierung zu überwinden, sind langfristige Maßnahmen wie die Reform von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen wesentliche Voraussetzungen, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen zu erreichen.

21. Alle Maßnahmen müssen die umfassende Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen sicherstellen. Zwar bezieht sich Entwicklung auf Wirtschaftswachstum und die Beseitigung von Armut, sie ist jedoch nicht auf diese Bereiche beschränkt. Gender- und behinderungssensitive Entwicklungsmaßnahmen in Bereichen wie beispielsweise Bildung, Beschäftigung, Einkommenserzeugung und bei der Bekämpfung von Gewalt können geeignet sein, um das volle wirtschaftliche Empowerment von Frauen mit Behinderungen sicherzustellen; im Bereich Gesundheit, politischer Partizipation und der Teilhabe an Kultur und Sport sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig.

22. Um Frauen mit Behinderungen zu fördern und sie zu befähigen, müssen über das Ziel der Entwicklung hinausgehen und auch das Ziel haben, die Lage von Frauen mit Behinderungen über ihr gesamtes Leben hinweg zu verbessern. Es ist nicht ausreichend, Frauen mit Behinderungen bei Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen; sie müssen vielmehr in der Lage sein, an der Gesellschaft teilzuhaben und ihren Beitrag zu leisten.

23. Dem menschenrechtlichen Ansatz entsprechend bedeutet die Sicherung des Empowerments von Frauen mit Behinderungen die Förderung ihrer Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen waren bei der Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen historisch mit vielen Barrieren konfrontiert. Aufgrund von unausgewogenen Machtverhältnissen und mehrfachen Formen der Diskriminierung hatten sie geringere Chancen, Organisationen, die ihre Bedürfnisse als Frauen und Mädchen mit Behinderungen vertreten können, zu gründen oder ihnen beizutreten. Die Vertragsstaaten sollten direkt auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen zugehen und geeignete Maßnahmen festlegen, damit garantiert wird, dass ihre Perspektiven voll berücksichtigt und sie nicht Repressalien dafür ausgesetzt werden, dass sie ihre Ansichten und Anliegen, insbesondere zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten, genderbasierter

Gewalt einschließlich von sexueller Gewalt, deutlich machen. Schließlich müssen die Vertragsstaaten die Partizipation von Vertretungsorganisationen von Frauen mit Behinderungen über behinderungsspezifische Beratungsgremien und -mechanismen hinaus fördern³¹.

Abschnitt III: Pflichten der Vertragsstaaten

24. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind verpflichtet, die Rechte von Frauen mit Behinderungen gemäß Artikel 6 und allen weiteren wesentlichen Bestimmungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, um ihnen den Genuss und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren. Diese Pflichten beinhalten auch die Einleitung von rechtlichen, politischen, administrativen, bildungspolitischen und sonstigen Maßnahmen.

25. Die Achtungspflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten davon Abstand nehmen, in den Genuss der Rechte von Frauen mit Behinderungen einzugreifen. Damit müssen vorhandene Gesetze, Vorschriften, Gewohnheiten und Praktiken, die eine Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen darstellen, beseitigt werden. Rechtsvorschriften, die es Frauen mit Behinderungen nicht erlauben zu heiraten oder die Anzahl und den Abstand der Geburten ihrer Kinder gleichberechtigt mit anderen zu wählen, sind häufige Beispiele für eine derartige Diskriminierung. Außerdem bedeutet das Achtungsgebot auch, keine Handlung oder Praxis auszuüben, die im Widerspruch zu Artikel 6 und anderen wesentlichen Bestimmungen steht, und sicherzustellen, dass öffentliche Behörden und Institutionen wie dort vorgeschrieben handeln³².

26. Die Schutzpflicht bedeutet, dass Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass Rechte von Frauen mit Behinderungen von Dritten nicht verletzt werden. Daher müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und/oder Behinderung durch jede Person, Organisation oder Privatunternehmen zu beseitigen. Dazu zählt auch die Pflicht, gebührende Sorgfalt walten zu lassen, indem Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen verhindert, Opfer und Zeugen gegen Übergriffe geschützt, die Verantwortlichen und darunter auch private Akteure ermittelt, verfolgt und bestraft werden, und Zugang zu Rechtsmitteln und Entschädigungen zu gewähren, wenn Menschenrechtsverletzungen stattfinden³³. Die Vertragsstaaten könnten zum Beispiel die Fortbildung von Fachleuten in der Justiz fördern um sicherzustellen, dass für Frauen mit Behinderungen, gegen die Gewalt ausgeübt wurde, wirkungsvolle Rechtsbehelfe vorhanden sind.

³¹ Siehe A/HRC/31/62, Abs. 70

³² Siehe Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe (d) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³³ Siehe Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau/ Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014) zu schädlichen Praktiken, Fußnote 6.

27. Die Gewährleistungspflicht stellt eine laufende und dynamische Pflicht dar, die notwendigen Maßnahmen zu verabschieden und anzuwenden, die notwendig sind, um die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen sicherzustellen. Die Vertragsstaaten müssen einen zweigleisigen Ansatz verfolgen und: a) systematisch die Interessen und Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in alle nationalen Aktionspläne, Strategien³⁴ und politische Konzepte zu Frauen, Kindern und Behinderung sowie in bereichsspezifische Pläne integrieren, die beispielsweise Folgendes betreffen: Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Gewalt, Bildung, politische Partizipation, Beschäftigung, Zugang zur Justiz und sozialem Schutz; sowie b) zielgerichtete und überwachte Maßnahmen durchführen, die speziell für Frauen mit Behinderungen konzipiert sind. Ein zweigleisiger Ansatz ist wesentlich für die Reduzierung von Ungleichheit bei der Teilhabe und dem Genuss von Rechten.

Abschnitt IV: Beziehung von Artikel 6 zu anderen Artikeln des Übereinkommens

28. Der bereichsübergreifende Charakter von Artikel 6 verknüpft ihn untrennbar mit allen anderen wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens. Zusätzlich zu den Artikeln, die sich ausdrücklich auf das Geschlecht und/oder die Geschlechterrolle beziehen, ist Artikel 6 insbesondere mit den Artikeln verknüpft, die sich mit Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (Artikel 16) und mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Achtung von Wohnung und Familie (Artikel 23 und 25) befassen sowie mit Bereichen der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen, die in anderen entsprechenden Artikeln behandelt werden.

A: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

29. Frauen mit Behinderungen unterliegen im Vergleich zur Gesamtpopulation der Frauen einem erhöhten Risiko von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.³⁵ Gewalt kann zwischen Personen oder in Institutionen auftreten und/oder struktureller Natur sein. Institutionelle und/oder strukturelle Gewalt bedeutet jede Form von struktureller Ungleichheit oder institutioneller Diskriminierung, durch die eine Frau physisch oder ideologisch gegenüber anderen Personen in ihrer Familie³⁶, ihrem Haushalt oder ihrer Gemeinschaft in einer untergeordneten Stellung gehalten wird.

30. Der Genuss des Rechts auf Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Frauen mit Behinderungen kann durch schädliche Stereotypisierung negativ beeinflusst werden, die das Risiko erhöht, Opfer von Gewalt zu werden.

³⁴ Siehe Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

³⁵ Siehe A/67/227 Abs. 13.

³⁶ Siehe CRPD/C/HRV/CO/1, Abs. 9

Schädliche Stereotype, die Frauen mit Behinderungen infantilisieren, ihre Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, infrage stellen und eine Wahrnehmung von Frauen mit Behinderungen als asexuell oder hypersexuell sowie falsche, stark durch Aberglauben beeinflusste Überzeugungen und Mythen, die das Risiko von sexueller Gewalt gegen Frauen mit Albinismus³⁷ erhöhen, verhindern sämtlich, dass Frauen mit Behinderungen ihre in Artikel 16 niedergelegten Rechte nicht ausüben können.

31. Beispiele für Gewalt gegen und Ausbeutung und/oder Missbrauch von Frauen mit Behinderungen, die Artikel 16 verletzen, schließen ein: Erwerb einer Behinderung infolge von Gewalt, körperlichem Zwang, wirtschaftlichem Zwang, Menschenhandel und Täuschung, Fehlinformationen, Aussetzung, das Fehlen von freier und informierter Zustimmung sowie gesetzlicher Zwang, Vernachlässigung, einschließlich der Vorenthaltung oder Verweigerung des Zugangs zu Medikamenten, die Entfernung oder Kontrolle von Kommunikationshilfsmitteln oder die Verweigerung von Unterstützung zur Verständigung, Verweigerung persönlicher Mobilität und Zugänglichkeit, wie zum Beispiel die Entfernung und Zerstörung von Zugänglichkeit schaffenden Einrichtungen wie Rampen oder Hilfsmitteln, wie einem Blindenstock oder Mobilitätshilfen wie einem Rollstuhl, Weigerung von Pflegepersonal, bei Verrichtungen des täglichen Lebens wie Baden, Menstruation und/oder Hygiene, Bekleidung und Essen zu helfen und damit die Verweigerung des Rechts auf eine unabhängige Lebensführung und auf Freiheit von erniedrigender Behandlung, die Verweigerung von Nahrung oder Wasser oder die Androhung solcher Maßnahmen, das Auslösen von Angst durch Einschüchterung durch Schikanieren, Beschimpfung und Spott wegen der Behinderung, Verletzung oder Androhung einer Verletzung, Entfernung oder Tötung von Haustieren oder Begleithunden oder Zerstörung von Gegenständen, psychologische Manipulation und kontrollierende Verhaltensweisen, durch die der direkte oder virtuelle Zugang zu Familie, Freunden oder anderen eingeschränkt wird.

32. Bestimmte Formen von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch können als grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Strafe und als Verletzung einer Reihe von internationalen Menschenrechtsverträgen betrachtet werden. Dazu zählen erzwungene, zwangsweise oder in anderer Form unfreiwillige Schwangerschaft oder Sterilisierung³⁸ sowie alle anderen medizinischen Verfahren oder Eingriffe, die ohne eine freie und informierte Zustimmung durchgeführt werden, einschließlich Verfahren zur Schwangerschaftsverhütung beziehungsweise -abbruch, invasive und irreversible chirurgische Praktiken wie Psychochirurgie, Genitalverstümmelung von Frauen oder chirurgische Eingriffe oder Behandlungen von intersexuellen Kindern ohne deren informierte Zustimmung, die Verabreichung von Elektroschocks, chemische, physische oder mechanische freiheitseinschränkende Maßnahmen, Isolierung oder Gefangenschaft.

³⁷ Siehe A/HRC/24/57, Abs. 74.

³⁸ Siehe CRPD/C/MEX/CO/1, Abs.37.

33. Zur sexuellen Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zählt Vergewaltigung³⁹. Sexueller Missbrauch findet in allen Szenarien in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, in der Familie oder der Gemeinschaft statt. Manche Frauen mit Behinderungen und insbesondere gehörlose und taubblinde Frauen⁴⁰ sowie Frauen mit intellektuellen Behinderungen können wegen ihrer Isolierung, Abhängigkeit oder Unterdrückung sogar einem größeren Risiko von Gewalt und Missbrauch unterliegen.

34. Frauen mit Behinderungen können aufgrund ihrer Behinderung gezielt Opfer wirtschaftlicher Ausbeutung sein, wodurch sie dann weiterer Gewalt ausgesetzt sind. Beispielsweise können Frauen mit körperlichen oder sichtbaren Beeinträchtigungen Opfer von Menschenhandel zum Zwangsbetteln werden, weil man glaubt, dass sie in der Öffentlichkeit auf größere Sympathie stoßen⁴¹.

35. Die häufig bevorzugte Zuwendung zu und Behandlung von Jungen bedeutet, dass Gewalt gegen Mädchen mit Behinderungen im Vergleich zu Jungen mit Behinderungen oder Mädchen im Allgemeinen häufiger auftritt. Gewalt gegen Mädchen mit Behinderungen umfasst geschlechtsspezifische Vernachlässigung, Erniedrigung, Verstecken, Aussetzung, Missbrauch einschließlich von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, die während der Pubertät zunimmt. Die Geburt von Kindern mit Behinderungen wird auch unverhältnismäßig häufig nicht registriert⁴², wodurch sie Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt werden. Mädchen mit Behinderungen sind insbesondere dem Risiko von Gewalt durch Familienmitglieder und Pflegepersonen ausgesetzt⁴³.

36. Mädchen mit Behinderungen haben ein besonderes Risiko schädlicher Praktiken ausgesetzt zu sein, die durch die Berufung auf soziokulturelle und religiöse Gepflogenheiten und Werte gerechtfertigt werden. Beispielsweise ist es wahrscheinlicher als bei Jungen mit Behinderungen, dass Mädchen mit Behinderungen einen „Gnudentod“ erleiden, weil Familien nicht bereit sind oder keine Unterstützung erhalten, um ein Mädchen mit einer Beeinträchtigung aufzuziehen⁴⁴. Andere Beispiele von schädlichen Praktiken sind: Kindstötung⁴⁵, Anschuldigungen der „Besessenheit von Geistern“ und Einschränkungen bei der Nahrungsverabreichung und in der Ernährung. Darüber hinaus wird die Verheiratung von Mädchen mit Behinderungen und insbesondere von Mädchen mit intellektuellen Behinderungen unter dem Vorwand gerechtfertigt, ihnen für die Zukunft Sicherheit, Pflege und finanzielle Mittel zu

³⁹ Siehe A/67/227, Abs. 35.

⁴⁰ Siehe CRPD/C/BRA/CO/1, Abs. 14.

⁴¹ Siehe A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 25.

⁴² Siehe z.B. CRC/C/TGO/CO/3-4, Abs. 8 und 39.

⁴³ The State Of The World's Children 2013: Children with Disabilities [Bericht zur Lage der Kinder 2013], (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.13.XX.1).

⁴⁴ Siehe A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 24

⁴⁵ Ebenda.

bieten. Kinderehen führen ihrerseits zu höheren Schulabbruchsquoten sowie früheren und häufigen Geburten. Mädchen mit Behinderungen erleben soziale Isolierung, Segregation und Ausbeutung innerhalb der Familie einschließlich durch Ausschluss von familiären Aktivitäten, Verbote, das Haus zu verlassen, erzwungene unbezahlte Hausarbeit und das Verbot, eine Schule zu besuchen.

37. Frauen mit Behinderungen sind Opfer derselben schädlichen Praktiken, die auch Frauen ohne Behinderungen erfahren wie beispielsweise Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung, aus Gründen der sogenannten Ehre begangene Verbrechen, Gewalt im Zusammenhang mit Mitgift, Praktiken bei Witwen und Anschuldigungen der Hexerei⁴⁶. Die Folgen dieser schädlichen Praktiken gehen weit über soziale Ausgrenzung hinaus. Sie verstärken schädliche Geschlechterstereotype, verfestigen Ungleichheiten und tragen zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen bei. Sie können zu physischer und psychischer Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung führen. Schädliche Praktiken aufgrund einer patriarchalischen Kulturinterpretation können nicht herangezogen werden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu rechtfertigen. Darüber hinaus unterliegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen einem besonders hohem Risiko der „Prüfung der Jungfräulichkeit“⁴⁷ und der „Jungfrauen-Vergewaltigung“ im Zusammenhang mit Irrglauben im Zusammenhang mit HIV/AIDS⁴⁸.

B: Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte einschließlich der Achtung von Wohnung und Familie (Artikel 23 und 25)

38. Falsche Stereotypisierung im Zusammenhang mit Behinderung und Geschlecht ist eine Form der Diskriminierung, die sich insbesondere auf den Genuss sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte sowie das Recht auf Familiengründung auswirkt. Zu schädlichen Stereotypen zu Frauen mit Behinderungen gehören, dass diese Frauen asexuell, unfähig, irrational, unkontrolliert und/oder hypersexuell sind. Wie alle Frauen haben auch Frauen mit Behinderungen das Recht, die Anzahl und den Abstand der Geburten ihrer Kinder zu wählen und sie haben das Recht, Kontrolle über ihre Sexualität einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit auszuüben und frei und selbstverantwortlich sowie frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt darüber zu entscheiden⁴⁹.

39. Frauen mit Behinderungen sind mit mehrfachen Barrieren bei dem Genuss sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, der gleichen Anerkennung vor dem Recht und dem Zugang zur Justiz konfrontiert. Zusätzlich zu den Barrieren

⁴⁶ Siehe gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau/Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014) zu schädlichen Praktiken, Abs. 7

⁴⁷ Ebenda, Abs. 9

⁴⁸ Siehe A.HRC.20.5 und Korr. 1, Abs. 24.

⁴⁹ Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz zu Bevölkerung und Entwicklung und die Pekingener Aktionsplattform und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen

durch Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Geschlecht und Behinderung bestehen bei einigen Frauen mit Behinderungen wie beispielsweise Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen und Asylsuchenden weitere Barrieren, weil ihnen der Zugang zu Gesundheitsversorgung verweigert wird. Ebenso können Frauen mit Behinderungen mit schädlichen Eugenik-Stereotypen konfrontiert sein, wenn unterstellt wird, dass Frauen mit Behinderungen Kinder mit Behinderungen gebären und daher entmutigt oder daran gehindert werden, ihr Recht auf Mutterschaft zu verwirklichen⁵⁰.

40. Frauen mit Behinderungen wird unter Umständen aufgrund von schädlichen Stereotypen auch der Zugang zu Information und Kommunikation einschließlich einer umfassenden Sexualerziehung vorenthalten, weil man unterstellt, dass sie asexuell sind und daher solche Informationen nicht gleichberechtigt brauchen. Informationen stehen unter Umständen auch nicht in zugänglichen Formaten zur Verfügung. Sexuelle und reproduktive Gesundheitsinformationen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Information über alle Aspekte der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einschließlich von Müttergesundheit, Verhütungsmitteln, Familienplanung, sexuell übertragenen Infektionen und HIV-Prävention, sicherer Abtreibung und Abtreibungsnachsorge, Unfruchtbarkeit und Fruchtbarkeitsoptionen sowie reproduktiver Krebserkrankungen⁵¹.

41. Fehlender Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsinformationen für Frauen mit Behinderungen und insbesondere Frauen mit intellektuellen Behinderungen, gehörlose und taubblinden Frauen kann deren Gefährdung durch sexuelle Gewalt verstärken⁵².

42. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Geräte einschließlich von Mammografiegeräten und gynäkologischen Untersuchungsstühlen sind für Frauen mit Behinderungen häufig physisch nicht zugänglich⁵³. Der sichere Transfer für Frauen mit Behinderungen zu einem Besuch in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder Screening-Programmen ist gegebenenfalls nicht verfügbar, unerschwinglich oder nicht zugänglich.

43. Mentale Hürden bei Mitarbeitern des Gesundheitswesens und sonstigem Personal in diesem Bereich können bei Frauen mit Behinderungen und insbesondere bei Frauen mit psychosozialen oder intellektuellen Beeinträchtigungen, gehörlosen und taubblinden Frauen sowie noch in Heimen untergebrachten Frauen dazu

⁵⁰ Siehe A/67/227, Abs. 36.

⁵¹ Siehe Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 (2016) zum Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, Abs. 18.

⁵² Siehe z.B. CRPD/C/MEX/CO/1, Abs. 50 b

⁵³ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zu Zugänglichkeit, Abs. 40. Siehe auch z.B. CRPD/C/DOM/CO/1, Abs. 46.

führen, dass ihnen der Zugang zu Praktizierenden des Gesundheitswesens und/oder Gesundheitsdienstleistungen verweigert wird⁵⁴.

44. In der Praxis werden die Wahlmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen und insbesondere von Frauen mit psychosozialen oder intellektuellen Behinderungen häufig ignoriert, ihre Entscheidungen werden häufig von Dritten wie gesetzlichen Vertretern, Dienstleistern, Betreuern und Familienmitgliedern ersetzend getroffen, wodurch ihre Rechte gemäß Artikel 12 des Übereinkommens verletzt werden⁵⁵. Alle Frauen mit Behinderungen müssen in der Lage sein, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben, indem sie ihre eigenen Entscheidungen, auf Wunsch auch mit Unterstützung, über medizinische und/oder therapeutische Behandlungen treffen können. Dazu gehören Entscheidungen bezüglich: Erhalt ihrer Fruchtbarkeit, reproduktiver Autonomie, das Recht, die Anzahl und den Abstand zwischen den Geburten ihrer Kinder zu wählen, einer Vaterschaftserklärung zuzustimmen und sie zu akzeptieren, und das Recht, Beziehungen einzugehen. Die Beschränkung oder Aberkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit kann erzwungene Eingriffe wie folgende erleichtern: Sterilisierung, Abtreibung, Verhütung, weibliche Genitalverstümmelung oder chirurgische Eingriffe bzw. Behandlungen bei intersexuellen Kindern ohne deren informierte Zustimmung, und die Zwangsunterbringung in Institutionen⁵⁶.

45. Zwangsverhütung und -sterilisierung kann, insbesondere bei Frauen mit psychosozialen oder intellektuellen Behinderungen und bei in psychiatrischen oder sonstigen Institutionen untergebrachten oder in Verwahrung genommenen Frauen zu sexueller Gewalt ohne die Folgen einer Schwangerschaft führen. Daher ist es besonders wichtig zu bestätigen, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit von Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen anerkannt wird,⁵⁷ und dass Frauen mit Behinderungen das Recht haben, eine Familie zu gründen und geeignete Unterstützung bei der Kindererziehung zu erhalten.

46. Schädliche gender- und/oder behinderungsbasierte Stereotype wie Unfähigkeit und Unvermögen können dazu führen, dass Mütter mit Behinderungen gesetzlich diskriminiert werden. So sind sie in Kinderschutzverfahren signifikant überrepräsentiert und verlieren unverhältnismäßig häufig den Kontakt zu bzw. das Sorgerecht für ihre Kinder, die Opfer von Adoptionsverfahren werden und/oder in Heimen untergebracht werden können. Darüber hinaus kann dem Ehemann wegen der psy-

⁵⁴ Siehe A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 37.

⁵⁵ UNHCR, UN-Women, UNAIDS, UNDP, UNFPA, UNICEF und WHO: „Eliminating forced, coercive and otherwise involuntary sterilization: an interagency statement“ (WHO, 2014) [Abschaffung von erzwungener, zwangsweiser oder sonst unfreiwilliger Sterilisierung: eine gemeinsame Erklärung]

⁵⁶ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zur gleichen Anerkennung vor dem Recht, Abs. 35.

⁵⁷ Ebenda, Absatz 31. Siehe auch Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Artikel 15 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

chosozialen Behinderung der Ehefrau eine Trennung und/oder Scheidung gewährt werden.

C: Bereiche der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen in anderen Artikeln des Übereinkommens

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

47. Frauen mit Behinderungen sind Mehrfach-Stereotypen ausgesetzt, die besonders schädlich sein können. Zu den Stereotypen gegen Frauen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlecht zählen unter anderem: eine Belastung für andere zu sein (weil sie betreut werden müssen, Ursache für Mühsal, eine Heimsuchung, eine Verantwortung, schutzbedürftig sind), verletzlich (wehrlos, abhängig, angewiesen, unsicher) Opfer (leidend, passiv, hilflos), minderwertig (Unfähigkeit, fehlende Eignung, Schwäche, Wertlosigkeit) zu sein, sexuell abnormal (beispielsweise werden Frauen mit Behinderungen stereotyp als asexuell, inaktiv, hyperaktiv, unfähig, sexuell pervers betrachtet), mystisch oder böseartig (als verflucht, von Geistern besessen, Hexerei praktizierend, als Glücksbringerin oder Unheilsbringerin oder als schädlich stereotypisiert) zu sein. Geschlechts- und/oder Behinderungsstereotypisierung beschreibt die Praxis, einer bestimmten Person eine stereotype Überzeugung zuzuschreiben, und das ist unrechtmäßig, wenn es zu einer Verletzung oder Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führt. Ein Beispiel dafür ist das Versagen des Justizsystems, die Täter von sexueller Gewalt gegen eine Frau mit Behinderung wegen der stereotypen Ansichten über ihre Sexualität oder ihre Glaubwürdigkeit als Zeugin zur Rechenschaft zu ziehen.

Zugänglichkeit (Artikel 9)

48. Die fehlende Berücksichtigung von Gender- und/oder Behinderungsaspekten in politischen Konzepten zum physischen Umfeld, zu Verkehr, Information und Kommunikation einschließlich von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und zu anderen, für die Öffentlichkeit geöffneten oder verfügbaren Einrichtungen und Dienstleistungen im städtischen und ländlichen Raum verhindert, dass Frauen mit Behinderungen unabhängig leben und auf gleichberechtigter Basis mit anderen voll an allen Lebensbereichen teilhaben. Dies ist insbesondere relevant für ihren Zugang zu sicheren Häusern, Unterstützungsdiensten und Verfahren, um ihnen wirksamen und sinnvollen Schutz gegen Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu bieten beziehungsweise bei der Gesundheitsversorgung, und insbesondere bei der reproduktiven Gesundheitsversorgung.⁵⁸

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

⁵⁸ Siehe Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zu Zugänglichkeit.

49. In Situationen mit bewaffneten Konflikten, Besetzung von Territorien, bei Naturkatastrophen und in humanitären Notlagen unterliegen Frauen mit Behinderungen einem höheren Risiko sexueller Gewalt, und es ist weniger wahrscheinlich, dass sie Zugang zu Genesungs- und Rehabilitationsleistungen und Zugang zur Justiz erhalten⁵⁹. Weibliche Flüchtlinge, Migrantinnen und asylsuchende Frauen mit Behinderungen können auch mit einem erhöhten Gewaltrisiko konfrontiert sein, weil man ihnen wegen ihres Staatsangehörigkeitsstatus das Recht auf Zugang zu Gesundheits- und Justizsystemen verweigert.

50. Frauen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen tragen wie im vorigen Abschnitt beschrieben ein höheres Risiko durch sexuelle Gewalt. Darüber hinaus verstärkt der Mangel an sanitären Einrichtungen die Diskriminierung gegen Frauen mit Behinderungen. Sie sind mit einer Reihe von Barrieren im Zugang zu humanitärer Hilfe konfrontiert. Obwohl Frauen und Kinder bei der Verteilung von humanitärer Hilfe Priorität haben, erhalten Frauen mit Behinderungen nicht immer Informationen über Hilfsprojekte, weil sie häufig nicht in zugänglichen Formaten verfügbar sind. Wenn Frauen mit Behinderungen Informationen erhalten, sind sie gegebenenfalls nicht in der Lage, physisch Zugang zu Verteilungsstellen zu erhalten, und wenn sie Zugang erhalten, sind Frauen mit Behinderungen unter Umständen nicht in der Lage mit den Mitarbeitenden zu kommunizieren. Ebenso stehen Informations- oder Notrufnummern oder Hotlines möglicherweise nicht in zugänglichen Formaten zur Verfügung, wenn Frauen mit Behinderungen Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch ausgesetzt sind. In Flüchtlingslagern gibt es häufig keine Schutzmechanismen für Kinder mit Behinderungen. Darüber hinaus sind zugängliche sanitäre Einrichtungen, die Hygiene bei der Menstruation ermöglichen, häufig nicht verfügbar, was dann das Risiko von Gewalt für Frauen mit Behinderungen weiter erhöhen kann. Bei alleinstehenden Frauen mit Behinderungen gibt es Hindernisse bei der barrierefreien Evakuierung wegen einer Notlage oder Naturkatastrophe, insbesondere wenn sie zum Zeitpunkt der Evakuierung in Begleitung ihrer Kinder sind. Dies betrifft unverhältnismäßig oft weibliche Binnenflüchtlinge mit Behinderungen, die nicht von einem erwachsenen Familienmitglied, Freunden oder Pflegepersonen begleitet werden. Es gibt zusätzliche Barrieren für vertriebene Mädchen mit Behinderungen, insbesondere in Krisenregionen Zugang zu formaler und nicht-formaler Bildung zu erhalten.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

51. Frauen mit Behinderungen wird häufiger als Männern mit Behinderungen und Frauen ohne Behinderungen ihr Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit verweigert. Ihr Recht, die Kontrolle über ihre reproduktive Gesundheit einschließlich

⁵⁹ Erklärung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Miteinbeziehung des Themas „Behinderung“ für den World Humanitarian Summit, abrufbar auf der Website des Ausschusses unter: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx.

der Kontrolle aufgrund von freier und informierter Zustimmung⁶⁰ zu behalten, das Recht auf Familiengründung, das Recht zu wählen, wo und mit wem sie leben wollen, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Recht, Vermögen zu besitzen und zu erben, die eigenen Finanzen zu kontrollieren und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Darlehensformen⁶¹ zu haben, werden häufig durch patriarchalische Systeme ersetzender Entscheidungsfindung verletzt.

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

52. Frauen mit Behinderungen sind aufgrund von schädlichen Stereotypen, Diskriminierung und fehlenden angemessenen Vorkehrungen und Verfahren mit Barrieren im Zugang zur Justiz und auch im Zusammenhang mit Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch konfrontiert, wodurch ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen und ihre Anschuldigungen verworfen werden können⁶². Negative Verhaltensweisen in Verfahren können Opfer einschüchtern oder sie entmutigen, Gerechtigkeit zu suchen. Dazu können zählen: komplizierte oder erniedrigende Anzeigeverfahren, der Verweis von Opfern an Sozialdienste und nicht zu Rechtsbehelfen, abweisende Haltungen der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden. Das kann zu Straffreiheit und Unsichtbarkeit des Themas führen, was dann zu über längere Zeit anhaltender Gewalt führen kann⁶³. Frauen mit Behinderungen können sich auch vor der Anzeige von Gewalttaten, Ausbeutung oder Missbrauch fürchten, weil sie Sorge haben, dass sie ihren Bedarf an Unterstützung durch Pflegepersonal verlieren könnten⁶⁴.

Freiheit und Sicherheit der Person und Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 14 und 15)

53. Verstöße im Zusammenhang mit Freiheitsberaubung sind unverhältnismäßig oft bei Frauen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen und Frauen in Heimen zu finden. Frauen, deren Freiheit an Orten wie psychiatrischen Einrichtungen aufgrund von tatsächlichen oder angenommenen Beeinträchtigungen entzogen wird, sind einem höheren Maß an Gewalt sowie grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt⁶⁵, sie werden von anderen getrennt und dem Risiko sexueller Gewalt und Menschenhandel in Pflegeeinrichtungen und

⁶⁰ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zur gleichen Anerkennung vor dem Recht, Artikel 12.

⁶¹ World Survey on the Role of Women in Development 2014: Gender Equality and Sustainable Development (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestellnr. E.14.IV.6).

⁶² Siehe A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 41, und A/67/227, Abs. 42.

⁶³ A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 19.

⁶⁴ Ebenda, Abs. 16.

⁶⁵ Ebenda, Abs. 39.

sonderpädagogischen Einrichtungen ausgesetzt⁶⁶. Die Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Institutionen umfasst: unfreiwillige Entkleidung durch männliches Pflegepersonal gegen den Willen der betreffenden Frau, Zwangsverabreichung von Psychopharmaka und übermäßige Medikation, durch die die Fähigkeit, sexuelle Gewalt zu beschreiben und/oder sich daran zu erinnern, gemindert werden kann. Die Täter können unter Umständen straffrei handeln, weil sie von einem geringen Entdeckungs- oder Bestrafungsrisiko ausgehen, da der Zugang zu Rechtsbehelfen stark eingeschränkt ist, und weil derartiger Gewalt ausgesetzte Frauen mit Behinderungen wahrscheinlich nicht in der Lage sind, sich an Notrufnummern zu wenden oder andere Formen der Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um derartige Verstöße zu melden.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 15 und Artikel 17)

54. Bei Frauen mit Behinderungen ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie Zwangseingriffen unterworfen werden als bei Frauen allgemein beziehungsweise bei Männern mit Behinderungen. Diese Zwangseingriffe werden unrechtmäßigerweise durch Theorien der Handlungsunfähigkeit und therapeutischen Notwendigkeit gerechtfertigt und werden durch innerstaatliche Rechtsvorschriften legitimiert, und treffen, da sie mutmaßlich im Wohl der Betroffenen liegen, unter Umständen auf breite öffentliche Unterstützung.⁶⁷ Erzwungene Eingriffe verletzen eine Reihe von Artikeln des Übereinkommens und zwar: das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, das Recht auf Familiengründung, den Schutz der Unversehrtheit der Person, das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁶⁸.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

55. Das Recht von Frauen mit Behinderungen, ihren Wohnort zu wählen, kann durch kulturelle Normen und patriarchalische Familienwerte, die die Autonomie begrenzen und sie zwingen, in einer speziellen Wohnform zu leben, nachteilig beeinflusst werden. Daher kann Mehrfachdiskriminierung den vollen und gleichberechtigten Genuss des Rechts auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft verhindern. Im Falle von älteren Menschen mit Behinderungen können Alter und Beeinträchtigung getrennt oder gemeinsam das Risiko einer Unterbringung in einer Einrichtung erhöhen⁶⁹. Außerdem wurde umfassend belegt, dass

⁶⁶ CRPD/C/UKR/CO/1, Abs. 11

⁶⁷ Siehe A/HRC/22/53, Abs. 64.

⁶⁸ Siehe CRPD/C/SWE/CO/1, Abs. 37

⁶⁹ Siehe E/2012/51 und Korr. 1.

eine Unterbringung in Einrichtungen Menschen mit Behinderungen Gewalt und Missbrauch aussetzen kann, wobei Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet sind.⁷⁰

Bildung (Artikel 24)

56. Schädliche Gender- und Behinderungsstereotype kommen zusammen und fördern so diskriminierende Einstellungen, politische Konzepte und Praktiken. Dazu gehören: die höhere Wertschätzung der Bildung von Jungen im Vergleich zu Mädchen, Bildungsmaterialien, die falsche Gender- und Behinderungsstereotype fort-schreiben, Kinderehen von Mädchen mit Behinderungen, genderbasierte familiäre Aktivitäten, das Rollenverständnis der Frau als Pflegeperson, Mangel an zugänglichen sanitären Einrichtungen in Schulen, um eine hygienische Menstruation sicher-zustellen. Dies führt wiederum zu höheren Analphabetismusquoten, Schulversagen, Unregelmäßigkeiten beim täglichen Schulbesuch, Fehlstunden und vollständigem Schulabbruch.

Gesundheit und Rehabilitation (Artikel 25 und 26)

57. Frauen mit Behinderungen begegnen Barrieren beim Zugang zu Gesund-heits- und Rehabilitationsleistungen; dazu zählen unter anderem: fehlende Aufklä-rung und Information zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten, phy-sische Barrieren bei gynäkologischen, geburtshilflichen und onkologischen Dienst-leistungen, und einstellungsbedingte Barrieren in Bezug auf Fruchtbarkeits- und Hormonbehandlungen. Außerdem ist das physische und psychologische Dienstlei-tungsangebot im Bereich der Rehabilitation, einschließlich der Beratung bei gen-derbasierter Gewalt, unter Umständen nicht zugänglich, inklusiv, alters- oder ge-schlechtsgerecht.

Beschäftigung (Artikel 27)

58. Neben den allgemeinen Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen bei dem Versuch der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit stoßen, sind Frauen mit Behinderungen auch mit einzigartigen Barrieren bei der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller Belästigung und ungleicher Bezahlung so-wie dem fehlenden Zugang zu Entschädigung konfrontiert, weil durch diskriminie-rende Einstellungen ihre Ansprüche abgelehnt werden und physische Barrieren so-wie Informations- und Kommunikationsbarrieren bestehen⁷¹.

Sozialer Schutz (Artikel 28)

⁷⁰ Siehe A/HRC/28/37, Abs. 24.

⁷¹ Siehe A/HRC/20/5 und Korr. 1, Abs. 40 und A/67/227, Abs. 67.

59. Frauen stellen infolge von Diskriminierung und den daraus folgenden fehlenden Wahlmöglichkeiten und Chancen insbesondere bei der Erwirtschaftung von Einkommen aus formeller Beschäftigung einen überproportionalen Prozentsatz der Armen weltweit. Armut ist beides, ein erschwerender Faktor und auch das Ergebnis von Mehrfachdiskriminierung. Insbesondere ältere Frauen mit Behinderungen sind mit vielen Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessenem Wohnraum konfrontiert, sie leben mit größerer Wahrscheinlichkeit in Einrichtungen und haben keinen gleichberechtigten Zugang zu sozialem Schutz und Armutsbekämpfungsprogrammen⁷².

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

60. Die Stimmen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden historisch immer zum Verstummen gebracht und daher sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen in öffentlichen Entscheidungsprozessen überproportional unterrepräsentiert. Aufgrund von Machtungleichgewichten und Mehrfachdiskriminierung haben sie geringere Chancen, Organisationen zu gründen beziehungsweise ihnen beizutreten, die ihre Bedürfnisse als Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen vertreten können.

Abschnitt V: Innerstaatliche Umsetzung

61. Bei der Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten hat der Ausschuss festgestellt, dass die Vertragsstaaten mit einer Reihe von gleichbleibenden Herausforderungen konfrontiert sind, um Frauen mit Behinderungen den vollen Genuss aller ihrer Rechte gemäß Artikel 6 und anderen diesbezüglichen Artikeln des Übereinkommens diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen zu garantieren.

62. Angesichts der bereits skizzierten normativen Inhalte und Pflichten sollten die Vertragsstaaten die nachfolgenden Schritte ergreifen, um die volle Umsetzung von Artikel 6 sicherzustellen und dazu geeignete Ressourcen bereitstellen.

63. Die Vertragsstaaten sollen Mehrfachdiskriminierung bekämpfen, und zwar unter anderem durch:

- (a) Aufhebung von diskriminierenden Gesetzen, Beseitigung von politischen Konzepten und Praktiken, die Frauen mit Behinderungen an der Wahrnehmung aller Rechte des Übereinkommens hindern; Verbot von gender- und behinderungsbasierter Diskriminierung und ihrer intersektionalen Formen; Kriminalisierung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen; Verbot aller Formen der Zwangssterilisierung, Zwangsabtreibung und nicht

⁷² Siehe A/70/297.

einvernehmlicher Schwangerschaftsverhütung; Verbot aller Formen von erzwungener geschlechts- und/oder behinderungsbezogener medizinischer Behandlung und Ergreifung aller angemessenen gesetzgeberischen Maßnahmen, um Frauen mit Behinderungen gegen Diskriminierung zu schützen.

(b) Verabschiedung geeigneter Gesetze, politischer Konzepte und Maßnahmen, um die Einbeziehung der Rechte von Frauen mit Behinderungen in alle politischen Konzepte und insbesondere in die allgemeinen frauenpolitischen Konzepte und behindertenpolitischen Konzepte sicherzustellen.

(c) Befassung mit allen Barrieren, die die Partizipation von Frauen mit Behinderungen verhindern oder einschränken, und Sicherstellung, dass Frauen mit Behinderungen und die Ansichten und Meinungen von Mädchen mit Behinderungen über deren Vertretungsorganisationen in die Konzipierung, Umsetzung und Überwachung aller sich auf ihr Leben auswirkenden Programme einbezogen werden, Einbeziehung von Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen und Gremien des innerstaatlichen Überwachungssystems.

(d) Sammlung und Analyse von Daten zur Lage von Frauen mit Behinderungen in allen für sie relevanten Bereichen in Konsultation mit Organisationen von Frauen mit Behinderungen und im Hinblick auf Anleitungen zur Politikplanung für die Durchführung von Artikel 6 und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, insbesondere von Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Diskriminierung sowie der Verbesserung von Datenerfassungssystemen zur angemessenen Überwachung und Evaluation.

(e) Sicherstellung, dass jede internationale Kooperation behinderungs- und gender-sensitiv sowie inklusiv ist, und Einbeziehung der Daten und Statistiken zu Frauen mit Behinderungen in die Durchführung der Agenda 2030, einschließlich der Nachhaltigen Entwicklungsziele, zusammen mit ihren Zielvorgaben und Indikatoren sowie in sonstige internationale Rahmenprogramme.

64. Die Vertragsstaaten sollen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen unter anderem durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

(a) Aufhebung aller Gesetze und Politiken, die die wirksame und volle Teilhabe von Frauen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben gleichberechtigt mit anderen verhindern, einschließlich des Rechts, Organisationen und Netzwerke von Frauen im Allgemeinen und von Frauen mit Behinderungen im Besonderen zu gründen und ihnen beizutreten.

(b) Verabschiedung von positiven Maßnahmen (affirmative action measures) für die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen in Konsultation mit Organisationen von Frauen mit Behinderungen und mit dem Ziel, sich unmittelbar mit Ungleichheiten zu befassen und sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen die gleichen Chancen haben wie andere. Solche Maßnahmen sollten insbesondere in Bezug auf den Zugang zur Justiz, die Beseitigung von Gewalt, Achtung von Wohnung und Familie, Rechte in den Bereichen sexuelle Gesundheit und Reproduktion, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und sozialer Schutz verabschiedet werden. Von Frauen mit Behinderungen genutzte öffentliche und private Dienstleistungen und Einrichtungen sollten gemäß Artikel 9 des Übereinkommens und entsprechend der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses zu Zugänglichkeit vollständig barrierefrei sein, und die Anbieter von öffentlichen und privaten Dienstleistungen sollten geschult und ausgebildet sind, um Frauen mit Behinderungen in den Bereichen der anzuwendenden Menschenrechtsstandards und bei der Identifizierung und Bekämpfung von diskriminierenden Normen und Werten angemessene Aufmerksamkeit, Unterstützung und Assistenz gewähren zu können;

(c) die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen, um für Frauen mit Behinderungen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses zur gleichen Anerkennung vor dem Recht Zugang zu Unterstützung zu schaffen, die sie zur Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit, zur Erteilung ihrer freien und informierten Zustimmung und zum Treffen von Entscheidungen über ihr eigenes Leben gegebenenfalls benötigen.

(d) Unterstützung und Förderung bei der Gründung von Organisationen und Netzwerken von Frauen mit Behinderungen und Förderung und Unterstützung für Frauen mit Behinderungen, damit sie auf allen Ebenen Führungsrollen in öffentlichen Entscheidungsgremien übernehmen können.

(e) Förderung von spezieller Forschung zur Lage von Frauen mit Behinderungen und insbesondere Forschung zu den Hemmnissen für die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Bereichen; Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen in der Datensammlung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen sowie die weibliche Gesamtpopulation; und geeignete gezielte Ausrichtung von politischen Konzepten auf die Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen, Einbeziehung von Frauen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen in die Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluation sowie Schulung für die Datensammlung

und Einrichtung von Beratungsmechanismen für die Schaffung von Systemen zur wirksamen Identifizierung und Erfassung der unterschiedlichen Lebenserfahrungen von Frauen mit Behinderungen im Hinblick auf bessere öffentliche politische Konzepte und Praktiken.

(f) Unterstützung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in einer Form, die mit allen innerstaatlichen Bemühungen zur Beseitigung von gesetzlichen, verfahrenstechnischen, praktischen oder sozialen Barrieren für die umfassende Entwicklung, Förderung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen in ihren Gemeinschaften sowie auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene in Einklang steht und der Einbeziehung von Frauen mit Behinderungen in die Konzipierung, Durchführung und Überwachung von ihr Leben betreffenden Projekten und Programmen der internationalen Zusammenarbeit.

65. Die Empfehlungen der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter befassen, sollen von allen Vertragsstaaten berücksichtigt und auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen angewendet werden.⁷³

⁷³ Siehe E/CN.6/2016/3. Siehe auch: European Commission, International Training Centre of the International Labour Organization and UN-Women, Handbook on Costing Gender Equality (New York, 2015) costing gender equality [Handbuch zur Kostenkalkulation der Gender-Gleichstellung] - Erhältlich unter www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/7/handbook-on-costing-gender-equality; UN-Women, Guidebook on CEDAW General Recommendation no. 30 and the UN Security Council resolutions on women, peace and security (New York, 2015) [Anleitung zur Allgemeinen Bemerkung des CEDAW Nr. 30 und den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit] - Erhältlich unter: www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/8/guidebook-cedawgeneralrecommendation30-womenpeacesecurity; UN-Women, Guidance Note on Gender Mainstreaming in Development Programming (New York, 2014) mainstreaming in development programming [Guidance-Vermerk zum Gender-Mainstreaming in Entwicklungsprogrammen] - Erhältlich unter www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/02/gender-mainstreaming-issues; UN-Women, Guide for the Evaluation of Programmes and Projects with a Gender, Human Rights and Intercultural Perspective (New York, 2014) [Anleitung zur Auswertung von Programmen und Projekten mit Gender-, Menschenrechts- und interkultureller Perspektive] Erhältlich unter: www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2014/7/guide-for-the-evaluation-of-programmes-and-projects-with-a-gender-perspective; UN-Women, Monitoring Gender Equality and the Empowerment of Women and Girls in the 2030 Agenda for Sustainable Development: Opportunities and Challenges (New York, 2015) [Monitoring der Geschlechtergleichstellung und des Empowerment von Frauen und Mädchen in der Agenda für nachhaltige Entwicklung: Chancen und Herausforderungen 2030] - Erhältlich unter: www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2015/9/indicators-position-paper.